

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Satzung

Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung

Fassung 2021

Inhalt

1. Abschnitt: Studienordnung	3
VORWORT	3
§ 1 Studien	3
§ 2 Lehrgänge	3
§ 3 Curricula	3
§ 4 Studieneingangsphase	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium	5
§ 8 Zulassungsfristen	6
§ 9 Fortsetzung des Studiums	6
§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit	7
§ 11 Erlöschen der Zulassung	7
§ 12 Abgangsbescheinigung	8
§ 13a Außerordentliche Studien	8
§ 13b Gasthörer*innen	8
2. Abschnitt: Prüfungsordnung	9
§ 14 Feststellung des Studienerfolgs	9
§ 15 Arten von Prüfungen	9
§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs	11
§ 17 Prüfungskommissionen	11
§ 18 Modus der Beurteilungen von Bachelor- und Masterprüfungen bzw. Sonderregelung für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten	13
§ 19 Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 20 Zeugnisse	15
§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Regelung zur Abhaltung von LV-Prüfungen	15
§ 22 Anerkennung von Prüfungen	16
§ 23 Öffentlichkeit von Prüfungen	17
§ 24 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen	18
§ 25 Abschlussarbeiten	18
3. Abschnitt: Akademische Grade	19
§ 26 Verleihung akademischer Grade	19
§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade	19
4. Abschnitt: Studienbeitrag	20
§ 28 Studienbeitrag	20

1. Abschnitt: Studienordnung

VORWORT

Die Gustav Mahler Privatuniversität legt analog zum Universitätsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung folgende Studien- und Prüfungsordnung als Anhang der Satzung fest. Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 bleiben davon sinngemäß unberührt.

§ 1 Studien

(1) Vorbehaltlich einer Akkreditierung werden von der Gustav Mahler Privatuniversität Studien angeboten, die mit einer Bachelor- oder Masterprüfung abschließen und mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

- „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“
- „Master of Arts“, abgekürzt „MA“

(2) Begriffsbestimmungen

Studiengänge

Die GMPU bietet vier Studiengänge an:

- Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (BA IGP)
- Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (MA IGP)
- Bachelorstudium Musikalische Aufführungskunst (BA MAK)
- Masterstudium Musikalische Aufführungskunst (MA MAK)

Studienrichtungen

Die Studiengänge an der GMPU gliedern sich in verschiedene Studienrichtungen, die in den jeweiligen Curricula unter Punkt 1.2 festgelegt sind.

Studienfächer

Jede Studienrichtung gliedert sich in zentrale künstlerische Studienfächer.

§ 2 Lehrgänge

- (1) Es können von der Gustav Mahler Privatuniversität akkreditierte Universitätslehrgänge (siehe Abs. 2) und andere Lehrgänge angeboten werden, die auch während lehrveranstaltungsfreier Zeiten und in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden können.
- (2) Den Absolvent*innen eines akkreditierten Universitätslehrgangs (betrifft nicht die außerordentlichen Lehrgänge) wird ein im jeweiligen Curriculum festgelegter akademischer Grad verliehen.
- (3) Vorbereitungslehrgänge dienen in der Regel der Vorbereitung auf ein Studium an der Gustav Mahler Privatuniversität.

§ 3 Curricula

- (1) Auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung werden von den für die einzelnen Studien und Lehrgänge zuständigen Studienkommissionen Curricula erarbeitet, die anschließend dem Senat zur Erlassung vorgelegt werden.
- (2) Neue Curricula bzw. entscheidende (akkreditierungsrelevante) Änderungen bereits akkreditierter Curricula erlangen erst nach erfolgter Genehmigung durch die AQ Austria Rechtswirksamkeit.
- (3) Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung sind die Curricula in geeigneter und allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Curricula definieren
 - a) die Studienziele,
 - b) die Zulassungsbedingungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studium,
 - c) die Studiendauer und die Gliederung in Studienabschnitte bzw. Module,
 - d) die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
 - e) die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu diesen Prüfungen,
 - f) die Bestimmungen zur Studieneingangsphase in den Bachelorstudien,
 - g) die Bestimmungen zum Studienabschluss,
 - h) den Umfang der ECTS-Punkte.
- (5) Die*Der Institutsvorständ*in des zuständigen Instituts hat nach Maßgabe der Möglichkeiten der Gustav Mahler Privatuniversität dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in einem ausreichenden Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des betreffenden Studienabschnitts innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

§ 4 Studieneingangsphase

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist für Studienanfänger*innen eine Studieneingangsphase von längstens einem Studienjahr zu gestalten. In die Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders charakterisierenden Fächern einzubeziehen.
- (2) Die Studieneingangsphase dient der Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht der*des Studierenden und der Gustav Mahler Privatuniversität.
- (3) Am Ende der Studieneingangsphase hat die*der Studierende das Recht auf ein Beratungsgespräch. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung hat die Privatuniversität betroffene Studierende entsprechend zu beraten. Geeignete Beratungsstellen sind z.B. die ÖH oder das Studiendekanat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a) nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Curricula die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen,
 - b) die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benützen,
 - c) als ordentliche und außerordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften Prüfungen abzulegen,
 - d) nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu bekommen.

(2) Die Studierenden haben

- a) die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen,
- b) Namens- und Adress-Änderungen unverzüglich bekannt zu geben,
- c) jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder spätestens innerhalb der Nachfrist zu melden,
- d) sich für jede Lehrveranstaltung fristgerecht anzumelden,
- e) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder sich beurlauben zu lassen,
- f) sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und allenfalls auch davon abzumelden,
- g) für einen zügigen Studienfortschritt zu sorgen,
- h) anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der Gustav Mahler Privatuniversität zur Verfügung zu stellen.

(3) Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innen-Zahl:

Bei der Belegung von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innen-Zahl erhalten jene Studierenden Priorität, die die Lehrveranstaltung am dringlichsten benötigen, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Sollte die Zahl der Studierenden mit dringendem Bedarf die Teilnehmer*innen-Zahl übersteigen, wird die Lehrveranstaltung geteilt und zu einem anderen Termin erneut angeboten.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

- a) den Nachweis der künstlerischen Eignung für das gewünschte Studium
- b) das vollendete 17. Lebensjahr
- c) die Erfüllung der formalen Anmeldevoraussetzungen
- d) die Erfüllung der im Curriculum für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen (z.B. Gehör- und Theorietest, Klaviertest, pädagogisches Eignungsgespräch)
- e) die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- f) den Abschluss des Ausbildungsvertrags

§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an die Gustav Mahler Privatuniversität ist die positive Ablegung einer kommissionell abgehaltenen Zulassungsprüfung. Die Zusammensetzung der zuständigen Prüfungskommissionen ist in der Prüfungsordnung der Gustav Mahler Privatuniversität geregelt. Für den Fall, dass die Entscheidung der Prüfungskommission mit den grundlegenden Zielsetzungen der Gustav Mahler Privatuniversität nicht übereinstimmt, hat die*der Vorsitzende der Prüfungskommission das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse auszusetzen, die Kommissionsbeurteilung zu protokollieren und die Angelegenheit der*dem Rektor*in zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(2) Der*Die Rektor*in hat Personen, die die Zulassungsprüfung positiv absolviert haben und einen Antrag auf Aufnahme in ein Studium gestellt haben, nach Maßgabe der Studienplätze zum jeweiligen Studium an der Gustav Mahler Privatuniversität zuzulassen. Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages wird die*der Antragsteller*in Angehörige*r der Gustav Mahler Privatuniversität als ordentliche*r/außerordentliche*r Studierende*r. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu bekräftigen, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum der*des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die*der Antragsteller*in auf Verlangen der Gustav Mahler Privatuniversität autorisierte Übersetzungen beizubringen. Mögliche entstehende Gebühren sind von dem*der Antragsteller*in selbst zu tragen.
- (4) Die*Der Rektor*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (6) Die Gustav Mahler Privatuniversität kann die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über das Curriculum des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen kann die Privatuniversität der*dem Studierenden eine Frist setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 8 Zulassungsfristen

- (1) Das Studiendekanat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen sind, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten ist. Werden der Antrag auf Zulassung oder die Meldung der Fortsetzung erst innerhalb der Nachfrist eingebracht, ist die Gustav Mahler Privatuniversität berechtigt, einen erhöhten Studienbeitrag einzufordern.
- (2) Der Senat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 9 Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine positive Beurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern im vorangegangenen Semester. Die Fortsetzung des Studiums nach einer negativen Beurteilung im zkF ist auf Antrag der*des Studierenden möglich, wenn die zuständige Prüfungskommission dies nach einer kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 15 Abs. 7 bzw. § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung zulässt.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden,
 - a) wenn die im Curriculum für die Studieneingangsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden, oder
 - b) wenn wiederholt und nach erfolgter Mahnung gegen die Bestimmungen des Ausbildungsvertrags verstoßen wurde.
- (3) Die Fortsetzung des Studiums kann auch verweigert werden, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse ersichtlich ist, dass das Studium bzw. der Studienabschnitt innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Dauer unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit gemäß § 10 der Studienordnung nicht mehr abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist des unmittelbar darauffolgenden Semesters wirksam, sofern zwischenzeitlich die Zulassung zum Studium nicht erloschen ist.
- (5) Das Studienservice hat den Studierenden auf Anfrage Bestätigungen über die Meldung der Fortsetzung des Studiums auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen und Geburtsdatum der*des Studierenden, das Studium und die Anzahl der gemeldeten Semester enthalten.

§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit

- (1) Abweichungen von der in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Studiendauer (Regelstudienzeit) können auf begründeten Antrag der*des Studierenden in den in Abs. 2-4 genannten Fällen vom Studiendekanat in Einvernehmen mit der*dem zuständigen Institutsvorständ*in genehmigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Begründete Einwendungen gegen diese Entscheidung können beim Rektorat vorgebracht werden.
- (2) Je Anlassfall kann die*der Studierende auf begründeten Antrag für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, vom Studiendekanat beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nur in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung des Studiendekanats in Einvernehmen mit der*dem zuständigen Institutsvorständ*in zulässig.
- (3) Auf begründeten Antrag der*des Studierenden ist je Studiengang die Wiederholung eines Studiensemesters im zkF einmal, in besonders begründeten Ausnahmefällen zweimal möglich, wenn die*der zuständige Studiendekan*in nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs sowie der*des zuständigen Institutsvorständ*in zustimmt.
- (4) Über eine Wiederholung eines Semesters aus Anlass einer negativ beurteilten kommissionellen Semesterprüfung im zkF gemäß § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung entscheidet die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit der*dem zuständigen Institutsvorständ*in.
- (5) Ein Antrag auf Studienzeitverkürzung kann vom Studiendekanat genehmigt werden, wenn auf Grund des Studienfortgangs zu erwarten ist, dass die laut Curriculum abzulegenden Prüfungen rechtzeitig positiv absolviert werden können. Vor der Genehmigung ist das Einvernehmen mit der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs und der*dem zuständigen Institutsvorständ*in herzustellen.

§ 11 Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die*der Studierende
 - a) sich vom Studium abmeldet,
 - b) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) die Fortsetzung des Studiums gemäß § 9 Abs. 2-5 nicht zulässig ist bzw. verweigert wurde,
 - d) bei einer für ihr*sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu protokollieren. Das Studienservice hat auf Antrag des*der Studierenden eine Bestätigung über das Erlöschen der Zulassung auszustellen.
- (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung (z.B. Bachelor- oder Masterprüfung) abgeschlossen wurde.

§ 12 Abgangsbescheinigung

Beendet die*der Studierende ein Studium oder einen Lehrgang ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag des*der Studierenden eine Abgangsbescheinigung (Studienerfolgsnachweis) vom Studienservice auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die*der Studierende angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen zu bescheinigen.

§ 13a Außerordentliche Studien

(1) Die Zulassung als außerordentliche*r Studierende*r kann erfolgen:

- a) für einen außerordentlichen Universitätslehrgang,
- b) für einen Schwerpunkt

(2) Über die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsmodalitäten für ein außerordentliches Studium gemäß Abs. 1, Z a einschließlich einer allfälligen Befristung, hat die zuständige Studienkommission Richtlinien zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Für außerordentliche Studien gemäß Abs. 1 Z b sind die Zulassungsbestimmungen in den jeweiligen Curricula veröffentlicht.

(3) Die Zulassung zu einem außerordentlichen Studium bzw. als außerordentliche*r Studierende*r erlischt, wenn die*der Studierende

- a) sich vom Studium abmeldet,
- b) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
- c) eine vereinbarte Befristung endet,
- d) bei einer für ihr*sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
- e) das außerordentliche Studium bzw. das Studium als außerordentliche*r Studierende*r durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist.

(4) Ausgenommen im Fall einer vereinbarten Befristung bzw. bei positivem Abschluss des außerordentlichen Studiums ist das Erlöschen der Zulassung zu protokollieren. Auf Antrag des*der außerordentlichen Studierenden hat das Studiendekanat eine Bestätigung über das Erlöschen der Zulassung auszustellen.

§ 13b Gasthörer*innen

1) Die Zulassung als Gasthörer*in kann jeweils für einzelne Lehrveranstaltungen für ein Semester befristet erfolgen.

2) Über die Teilnahmevoraussetzungen und -modalitäten von Gasthörer*innen hat die zuständige Studienkommission Richtlinien zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 14 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und Beurteilung der Abschlussarbeiten festzustellen.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung in § 21 Abs. 3, ist in den jeweiligen Curricula bzw. in Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzulegen, welche Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind.
- (3) Der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist in § 17 der Prüfungsordnung geregelt. Bei Prüfungen, die eine*n Studierende*n aus dem zentralen künstlerischen Fach der*des Vorsitzenden betreffen, geht der Vorsitz an die jeweilige Stellvertretung über. Die*Der Vorsitzende ist immer wie alle anderen Kommissionsmitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (4) Einzelprüfungen in einem zentralen künstlerischen Fach oder einer anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn die*der zuständige Studiendekan*in dies auf Antrag der*des Studierenden, der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs, der*des zuständigen Institutsvorständin*Institutsvorstandes oder aus eigenem Ermessen anordnet. In diesem Fall haben der Prüfungskommission neben der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs jedenfalls die*der zuständige Institutsvorständ*in, die*der zuständige Studiendekan*in sowie eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt die Prüfungskommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 zu erfolgen hat.
- (5) Die Studienkommissionen haben Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 15 Arten von Prüfungen

- (1) **Zulassungsprüfung:**
Die Zulassungsprüfung zur Aufnahme in ein Studium an der GMPU besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Künstlerische Zulassungsprüfung
 - Pädagogisches Eignungsgespräch (nur für IGP)
 - Theorie- und Gehörtest (nur für BA)
 - Klaviertest (nur für BA), nähere Bestimmungen im jeweiligen Curriculum
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:**
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen erbrachten Leistungen der Teilnehmer*innen erfolgt.
- (3) **Einzelprüfung:**
Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer*innen abgehalten werden.
- (4) **Kommissionelle Prüfung:**
Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungskommissionen abgehalten werden.

(5) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Fragen mündlich zu beantworten sind.

(6) Schriftliche Prüfung:

Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Fragen schriftlich zu beantworten sind.

(7) Semesterprüfung:

Eine Semesterprüfung ist eine kommissionell abgehaltene Wiederholung eines negativ beurteilten zentralen künstlerischen Faches.

(8) Modulprüfung:

Modulprüfungen sind keine kommissionellen Prüfungen. Die Beurteilung erfolgt, wenn alle Fächer eines Moduls positiv absolviert worden sind, indem Notendurchschnitt und ECTS vom Studienservice eingetragen werden.

(9) Künstlerische Prüfung nach dem 4. Semester:

Künstlerische Prüfungen nach dem 4. Semester eines Bachelorstudiums dienen der Leistungsfeststellung im zentralen künstlerischen Fach und werden kommissionell abgehalten. Die Beurteilung fließt in die Note des 4. Semesters im zentralen künstlerischen Fach ein.

Von gleicher Art sind die kommissionellen Prüfungen nach dem 6. (BA MAK & IGP) bzw. 2. (MA MAK) Semester der Studienrichtung Jazz.

(10) Bachelorprüfung:

Bachelorprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Bachelorstudiums, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach und im Bereich der Wissenschaft sowie ggf. im Bereich der Musikpädagogik dienen.

Eine Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Künstlerische Prüfung (BA MAK, BA IGP)
- Pädagogische Prüfung (BA IGP) – empfohlen nach dem 6. Semester
(Der*Die Lehrende der Lehrveranstaltung „Lehrpraxis“ hat dafür zu sorgen, dass von einem*einer Lehrenden desselben oder eines artverwandten Faches ein*e unbekannte*r Schüler*in für den Lehrauftritt der*des Prüfungskandidat*in organisiert wird.)

(11) Masterprüfung:

Masterprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Masterstudiums, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach und im Bereich der Wissenschaft sowie ggf. im Bereich der Musikpädagogik dienen.

Eine Masterprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Künstlerische Prüfung (MA MAK, MA IGP)
- Pädagogische Prüfung (MA IGP)
- Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit (MA MAK, MA IGP)
(Die Beurteilung von Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit darf nur maximal plus oder minus 1,0 von der Note der schriftlichen Arbeit abweichen)

(12) Bachelor-Arbeiten:

Bachelor-Arbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(13) Master-Arbeiten:

Master-Arbeiten sind die im Masterstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(14) Dispensprüfung:

Eine Dispensprüfung setzt außerordentliche und formell nicht anrechenbare Kenntnisse der*des

Studierenden im betreffenden Fach voraus und kann auf Antrag an die*den zuständige*n Studiendekan*in in Ausnahmefällen für jede Lehrveranstaltung genehmigt werden. Die Genehmigung durch die*den Studiendekan*in erfolgt in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. Eine erfolgreich absolvierte Dispensprüfung befreit von der verpflichtenden Anwesenheit in diesem Fach. Nähere Bestimmungen hierüber sind von den Studienkommissionen festgelegt.

(15) Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen:

Eine Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen ist eine kommissionell abgehaltene zweite (bzw. auf Antrag der*des Studierenden auch erste) Wiederholung eines negativ beurteilten Faches, ausgenommen des zentralen künstlerischen Faches.

§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Die Beurteilung des Studienerfolgs in allen Lehrveranstaltungen erfolgt als Benotung („sehr gut“ 1, „gut“ 2, „befriedigend“ 3 oder „genügend“ 4; bei negativer Beurteilung „nicht genügend“ 5) durch Eintragung im Hochschulinformationssystem.
Wenn diese Form der Beurteilung nicht vorgesehen ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 17 Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungskommissionen werden immer von der*dem zuständigen Studiendekan*in einberufen und sind auch beschlussfähig, wenn eingeladene Mitglieder der Kommission nicht zur Prüfung erscheinen, müssen jedoch immer aus mindestens drei Personen bestehen. Darüber hinaus können Prüfungskommissionen interne oder externe Fachberater*innen angehören. Von der*dem zuständigen Studiendekan*in ist festzulegen, ob die Fachberater*innen stimmberechtigt sind oder nicht.
- (2) Vorsitzregelung: In jeder Kommission muss entweder die*der zuständige Studiendekan*in (bzw. die*der jeweilige Stellvertreter*in) oder die*der zuständige Institutsvorstand*in (bzw. die*der jeweilige Stellvertreter*in) oder die*der jeweilige Fachbereichsleiter*in als Vorsitzende*r anwesend sein.
- (3) Bei der Bezeichnung „die*der Vorstand*in des zuständigen Instituts“ ist in der Studienrichtung Jazz (sowohl in den Studiengängen MAK als auch IGP) immer die*der Institutsvorstand*in für Jazz als zuständige*r Institutsvorstand*in gemeint.
- (4) Der Vorsitz ist bei allen Prüfungen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Sicherstellung der Dokumentation von Prüfungen in Form eines Protokolls obliegt dem Vorsitz.
- (5) Kommissions- und Ausschusszusammensetzungen:

Künstlerische Zulassungsprüfungen: (für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien)

- Vorsitz: die*der Vorstand*in des zuständigen Instituts (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- alle Lehrkräfte des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und/oder eines eng verwandten Studienfachs

Pädagogisches Eignungsgespräch: (Teil der Zulassungsprüfung für IGP)

- Vorsitz: die*der Vorständ*in des Instituts für Interdisziplinäre Musikpädagogik (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- ein*e Professor*in für Musikpädagogik oder Instrumental- und Gesangspädagogik (Vertretungsmöglichkeit durch die*den Studiendekan*in für Interdisziplinäre Musikpädagogik oder die*den Fachbereichsleiter*in für Methodik und Didaktik)
- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

Gehör- und Theorietest: (Teil der Zulassungsprüfung für ein Bachelorstudium)

- Der Gehör- und Theorietest wird von einer Lehrkraft aus dem Bereich der Musiktheorie (bzw. aus dem Bereich der Jazztheorie für die Studienrichtung Jazz) durchgeführt und beurteilt. Die Regelungen aus § 17 Abs. 1 und 2 treffen hier nicht zu. Der Testbogen gilt als Prüfungsprotokoll und ist dem Prüfungsakt beizulegen.

Klaviertest: (Teil der Zulassungsprüfung für ein Bachelorstudium), ausgenommen Tasteninstrumente und Harmonieinstrumente (Gitarre, Harfe, Zither, Akkordeon, Jazz-Klavier, Klavier, Pop-Piano/Keyboard, Cembalo, Orgel):

- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Tasteninstrumente (die Regelungen aus § 17 Abs. 1 und 2 treffen hier nicht zu)

Semesterprüfung:

- Vorsitz: die*der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Künstlerische Prüfung nach dem 4. Semester:

- Vorsitz: die zuständige Fachbereichsleitung (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Künstlerische Prüfung (Teilprüfung der Bachelor-/Masterprüfung):

- Vorsitz: die*der Vorständ*in des zuständigen Instituts (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Pädagogische Prüfung (Teilprüfung der Bachelor-/Masterprüfung für IGP):

- Vorsitz: die*der Vorständ*in des Instituts für Interdisziplinäre Musikpädagogik (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- ein*e Professor*in für Musikpädagogik oder Instrumental- und Gesangspädagogik
- die Lehrkraft der zuletzt besuchten Lehrpraxis-Lehrveranstaltung
- die zuständige Lehrkraft der Lehrveranstaltung Didaktik und Methodik des zKF

Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit (Teilprüfung der Masterprüfung):

- Vorsitz: die*der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- mindestens ein*e Inhaber*in einer wissenschaftlichen Professur
- die*der Betreuer*in der Master-Arbeit
- ggf. die*der Zweitgutachter*in der Master-Arbeit (verpflichtend bei Lecture Recitals)

Lehrgangsprüfungen:

- Vorsitz: die*der Vorständ*in des zuständigen Instituts (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)

- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- ggf. eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

Dispensprüfung: (vgl. § 15 Abs. 14)

- Vorsitz: die*der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die Lehrkraft der betreffenden Lehrveranstaltung als Prüfer*in
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, wird die Prüfungsarbeit von der Kommission gemeinsam, nach Erstbeurteilung der*des Prüferin*Prüfers, beurteilt.

Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen: (vgl. § 15 Abs. 15)

- Vorsitz: die*der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft der betroffenen Lehrveranstaltung als Prüfer*in
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Genehmigung von Themen, Betreuenden sowie Gutachtenden von Bachelor- und Masterarbeiten:

Der Prüfungsausschuss für wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten besteht aus (§ 17 Abs. 1-3 kommt nicht zur Anwendung)

- einem*einer Universitätsprofessor*in der GMPU aus dem Bereich Wissenschaft, einem*einer Universitätsprofessor*in der GMPU aus dem Bereich Pädagogik sowie einem*einer Universitätsprofessor*in der GMPU aus dem Bereich Kunst bzw. Artistic Research. Die Entsendung erfolgt zumindest alle drei Jahre durch das Gremium Forschung-Lehre-Praxis (FOLEP).
- Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums gewählt.

§ 18 Modus der Beurteilungen von Bachelor- und Masterprüfungen bzw. Sonderregelung für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten

(1) Beurteilungsmodus der Bachelor- bzw. Masterprüfungen:

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der verschiedenen Teile der abschließenden Prüfung (siehe § 15). Jede Einzelbeurteilung dieser verschiedenen Teilprüfungen scheint am Prüfungszeugnis mit Datum auf. Auch ein vollständig absolvierter Schwerpunkt wird mit Bezeichnung, Beurteilung und Datum der abgelegten Abschlussprüfung extra dargestellt, ohne dabei in die Gesamtbeurteilung der Bachelor- bzw. Masterprüfung einzufließen.

Benotungsskala für alle **Teilprüfungen** der abschließenden Bachelor-/Masterprüfung sowie ggf. für die Schwerpunkt-Abschlussprüfung:

- Bei 100-86% der Gesamtpunkteanzahl: **Sehr gut** (1)
- Bei 85-71% der Gesamtpunkteanzahl: **Gut** (2)
- Bei 70-61% der Gesamtpunkteanzahl: **Befriedigend** (3)
- Bei 60-51% der Gesamtpunkteanzahl: **Genügend** (4)
- Bei 50-0% der Gesamtpunkteanzahl: **Nicht genügend** (5)

Anmerkung: Am Zeugnis der Bachelorprüfung scheint zusätzlich zu den Teilprüfungsnoten auch immer die Beurteilung der Bachelor-Arbeit auf. Am Masterprüfungszeugnis erfolgt dies hingegen nicht separat, da dort die Teilprüfungsnote „Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit“ aufscheint.

Ebenso scheint am Bachelor- und Masterprüfungszeugnis auch immer der auf zwei Kommastellen gerundete Notendurchschnitt aller während des Studiums absolvierter Lehrveranstaltungen auf.

Benotungsskala für die **Gesamtbeurteilung** der abschließenden Bachelor-/Masterprüfung:

- Bei Notendurchschnitt 1-1,5: **Mit Auszeichnung bestanden**
- Bei Notendurchschnitt 1,6-4,5: **Bestanden**
- Bei Notendurchschnitt 4,6-5: **Nicht bestanden**

Bei der Ermittlung des Notendurchschnitts für die Gesamtbeurteilung wird jede relevante Teilprüfung gleichgewichtet.

Anmerkung: Der Notendurchschnitt der Gesamtbeurteilung wird auch für die LV „Abschließende Bachelor-Prüfung“ bzw. „Abschließende Master-Prüfung“ mit den jeweiligen im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits ins Hochschulinformationssystem eingetragen.

(2) Sonderregelungen für den Beurteilungsmodus von künstlerisch-wissenschaftlichen Bachelor- bzw. Master-Arbeiten:

Die Beurteilung bzw. Begutachtung der Bachelor- bzw. Master-Arbeiten ist in den jeweiligen Curricula festgelegt. Für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten werden hier folgende Sonderregelungen festgelegt:

AUDIO-AUFNAHME:

- Im Falle einer Audio-Aufnahme wird die Arbeit von den Gutachter*innen als eine Gesamtarbeit beurteilt, es erfolgt also keine Separatbeurteilung von Audio-Aufnahme und schriftlichem Teil. Von der Gewichtung der Gesamtnote entfällt 2/3 auf die Audio-Aufnahme und 1/3 auf den schriftlichen Teil der Arbeit.
- Die Kurzpräsentation der Master-Arbeit kann in diesem Falle auch im Rahmen einer künstlerischen Präsentation mit anschließender Diskussion (Kolloquium zur Master-Arbeit) erfolgen.

LECTURE RECITAL:

- Im Falle eines Lecture Recitals findet die Notenfindung für die Gesamtarbeit erst im Anschluss an das Lecture Recital statt, wo beide Gutachter*innen anwesend sein müssen. Von der Gewichtung der Gesamtnote entfällt jeweils 1/3 auf den schriftlichen Teil der Arbeit, die künstlerische Darbietung sowie auf die Moderation.
- Ein Lecture Recital ersetzt die Kurzpräsentation der Master-Arbeit, nicht jedoch die künstlerische Teilprüfung. Im Anschluss an das Lecture Recital findet eine 10-15 minütige Diskussion (Kolloquium zur Master-Arbeit) statt, die ausschlaggebend für die Note der Teilprüfung „Kurzpräsentation & Kolloquium“ ist.

Grundsätzlich gilt für alle künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeiten, dass die*der Erstgutachter*in ein*e Künstler*in und die*der Zweitgutachter*in ein*e Wissenschaftler*in ist.

§ 19 Nichtigkeitserklärung von Beurteilungen

- (3) Die*Der zuständige Studiendekan*in hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (4) Ebenso ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit von der*dem zuständigen Studiendekan*in für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (5) Eine Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (6) Ausgenommen von den besonders begründeten Fällen gemäß § 10 Abs. 2 sind Beurteilungen von Prüfungen und Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungs-

meldung abgelegt wurden, für nichtig zu erklären. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung auf die zulässige Gesamtzahl der Wiederholungen.

§ 20 Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Bezeichnung und Anschrift der Gustav Mahler Privatuniversität und die Bezeichnung des Zeugnisses,
 - b) die Vornamen und den Familiennamen der*des Studierenden,
 - c) das Geburtsdatum der*des Studierenden,
 - d) die Bezeichnung des Studiums (Studiengang, Studienrichtung & Studienfach),
 - e) die Bezeichnung der Prüfung oder der Lehrveranstaltung und die erfolgte Beurteilung mit Prüfungsdatum,
 - f) bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die Anzahl der ECTS-Punkte (entfällt bei Bachelor- und Masterprüfungszeugnissen, außer dem Diploma Supplement),
 - g) ggf. Namen der Prüfer*innen (entfällt bei Bachelor- und Masterprüfungszeugnissen),
 - h) der Name der*des Ausstellerin*Ausstellers (zumindest bei Bachelor- und Masterprüfungszeugnissen mit originaler Unterschrift inkl. Ort und Datum der Zeugnisausstellung)
 - i) bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten das Thema der Abschlussarbeit.
- (3) Verantwortlich für die Eintragung von Noten ist:
 - a) bei Einzelprüfungen die*der Prüfer*in,
 - b) bei Abschlussarbeiten die*der Betreuer*in bzw. Gutachter*in,
 - c) bei kommissionellen Prüfungen die*der Vorsitzende der Prüfungskommission,
 - d) bei Studienabschlüssen die*der zuständige Studiendekan*in
- (4) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. In der lehreveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.
- (5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels Unterstützung durch automatisierte Datenverarbeitung ist zulässig. Bei Fehlen einer eigenhändigen Fertigung ist nur bei studienabschließenden Zeugnissen eine Beglaubigung durch die*den Vizerektor*in für Lehre erforderlich.
- (6) Auf Antrag der*des Studierenden hat das Studienservice binnen vier Wochen einen Studienerfolgsnachweis auszustellen. In der lehreveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Regelung zur Abhaltung von LV-Prüfungen

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Diese positiv beurteilten Prüfungen werden mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in allen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des zentralen künstlerischen Fachs, zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.

- (3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der*des Studierenden wird bei mündlichen Prüfungen schon die erste Wiederholung kommissionell abgehalten.
- (4) Auf Antrag der*des Studierenden wird bei einer negativen Beurteilung im zentralen künstlerischen Fach eine kommissionelle Semesterprüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Eine positive Beurteilung der Semesterprüfung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung des-zentralen künstlerischen Fachs. Bei negativer Beurteilung der Semesterprüfung obliegt der Prüfungskommission die Entscheidung, einem allfälligen Antrag der*des Studierenden auf Fortsetzung des Studiums als Semesterwiederholung stattzugeben.
- (5) Eine Zulassungsprüfung ist unbeschränkt oft wiederholbar.

Regelung zur Abhaltung von LV-Prüfungen und deren Wiederholungen

- (6) Jede*r Lehrende gibt am Anfang des Semesters ihren*seinen Studierenden den Prüfungsmodus und den Prüfungsinhalt ihrer*seiner Lehrveranstaltungen bekannt – am besten in schriftlicher Form (z.B. Infoblatt beim 1. LV-Termin, Aushang oder E-Mail). Wenn für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung eine Prüfung (z.B. schriftliche Klausur) erforderlich ist, hat die*der Lehrende den Studierenden einen Prüfungstermin am Ende des Semesters anzubieten. Die*Der Lehrende ist selbst für die Buchung des Raumes sowie die rechtzeitige Bekanntgabe des Termins an die Studierenden verantwortlich.
- (7) Wenn ein*e Studierende*r den Termin nicht wahrnehmen kann, eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung bekommen hat oder seine bereits positive Beurteilung verbessern will (nur einmalig und unter Verfall der ersten Beurteilung möglich), so ist auf Wunsch der*des Studierenden von der*dem Lehrenden ein weiterer Prüfungstermin zu organisieren. Die*Der Lehrende ist aber nicht verpflichtet, pro Lehrveranstaltung mehr als drei Prüfungstermine anzubieten. Die Prüfungstermine können nur in jenem und dem darauffolgenden Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet bzw. stattgefunden hat, angesiedelt werden.
- (8) Studierende, die bereits zweimal dieselbe Prüfung negativ absolviert haben oder zu den angesetzten Prüfungsterminen unbegründet nicht erscheinen, sind berechtigt, ein drittes und damit letztes Mal zu dieser Prüfung anzutreten, bevor es im Falle einer abermals negativen Beurteilung oder erneuter unentschuldigter Abwesenheit zu einer Exmatrikulation kommt (vgl. § 11 Abs. 1 d). Diese dritte Prüfung ist unbedingt kommissionell abzuhalten (siehe „Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen“).
- (9) Prüfungstermine sollten von den Lehrenden verstärkt in den Zeiträumen des laufenden Lehrbetriebes und in den Prüfungstagen am Ende des Semesters angesetzt werden. Eine Prüfungstätigkeit in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten (außer den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen) ist ebenfalls möglich, allerdings sollten diese Termine zu Beginn und am Ende der Ferienzeiten angesiedelt werden.

§ 22 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag der*des Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer vergleichbaren inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung abgelegt haben, von der*dem zuständigen Studiendekan*in anzuerkennen, soweit sie den im gewählten Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Dies ist bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie für berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten möglich. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. (Vgl. § 8 (4) PrivHG sowie § 78 (1) Z 2 lit b und c UG)

- (2) Die*Der zuständige Studiendekan*in kann darüber hinaus abgelegte Prüfungen an artverwandten in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Die an einer inländischen Universität/Hochschule oder an einer Universität/Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für eine Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen sind für die gleiche Lehrveranstaltung im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der*dem zuständigen Studiendekan*in generell festgelegt werden.
- (4) Nicht oder nur teilweise anrechenbar sind Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach stehen. Diesbezügliche Regelungen sind von der*dem zuständigen Studiendekan*in zu treffen.
- (5) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der*des Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der*dem zuständigen Studiendekan*in generell festgelegt werden. (Vgl. § 51 (2) Z 1 UG und § 8 (4) letzter Satz PrivHG).
- (6) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Gustav Mahler Privatuniversität, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit der*des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der*des Studierenden für artverwandte Lehrveranstaltungen anerkannt werden. Die Anrechnung erfolgt durch die*den zuständige*n Studiendekan*in.
- (7) Erasmus: Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums an einer anderen vergleichbaren inländischen oder ausländischen tertiären Bildungseinrichtung durchführen wollen, ist vom zuständigen Studiendekanat festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der*dem Antragsteller*in vorzulegen.
- (8) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung.
- (9) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

§ 23 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Kommissionelle Prüfungen sind im Gegensatz zu Einzelprüfungen grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind kommissionelle Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidat*innen gleiche oder sehr ähnliche Aufgaben gestellt werden.
- (2) Beratungen der Prüfungskommission sowie anschließende Gespräche mit der*dem Prüfungskandidat*in sind nicht öffentlich.
- (3) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.
- (4) Aus triftigen Gründen kann die*der Vorsitzende der Prüfungskommission auch Personen zu den Beratungen beiziehen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmer*innen an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (5) Die*Der Prüfer*in bzw. die*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Anwesenheit auszuschließen.
- (6) Für Studierende besteht die Möglichkeit, einzelne interne oder externe Personen der Prüfungskommission unter Angabe einer stichhaltigen Begründung abzulehnen
- (7) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der*dem Studierenden zum ehest möglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 24 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Die*Der Prüfer*in bzw. die*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll als Beurteilungsunterlage zu führen, welches mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren ist.

In das Protokoll sind aufzunehmen:

- a) der Prüfungsgegenstand,
 - b) der Ort und die Zeit der Prüfung,
 - c) die Namen der*des Prüferin*Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - d) der Name der*des Studierenden,
 - e) die Prüfungsaufgaben,
 - f) die erteilte Beurteilung,
 - g) die Gründe für eine negative Beurteilung,
 - h) allfällige besondere Vorkommnisse
- (2) Auf Antrag der*des Studierenden sind im Falle einer negativen Beurteilung die Gründe hierfür in geeigneter Form darzulegen.
 - (3) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat die*der zuständige Studiendekan*in auf Antrag der*des Studierenden diese Prüfung aufzuheben. Die*Der Studierende hat diesen Antrag auf Aufhebung der Prüfung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
 - (4) Der*Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie*er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die*Der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

§ 25 Abschlussarbeiten

- (1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorgesehen. Nähere Bestimmungen hierüber sind in den jeweiligen Curricula festgelegt.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i.d.g.F. zu beachten.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

3. Abschnitt: Akademische Grade

§ 26 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die*Der Rektor*in (bzw. die*der Vizerektor*in für Lehre) hat den Absolvent*innen von ordentlichen Studien bzw. von akkreditierten Universitätslehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Bezeichnung und Anschrift der Gustav Mahler Privatuniversität,
 - b) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
 - c) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
 - d) genaue Bezeichnung des abgeschlossenen Studiums (Studiengang, Studienrichtung & Studienfach),
 - e) den verliehenen akademischen Grad (inkl. korrekter Abkürzung),
 - f) Ort und Datum der Ausstellung,
 - g) Name und Funktion der*des Ausstellerin*Ausstellers inkl. originaler Unterschrift
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade

- (1) Die Verleihungsurkunde ist von der*dem Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

4. Abschnitt: Studienbeitrag

§ 28 Studienbeitrag

- (1) Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats bzw. der Universitätsdirektion.